

## **Kompetenzzentrum für seelische und körperliche Gesundheit am Arbeitsplatz Leadership Personal Care Ulm (LPCU)**

### **Geschäftsordnung**

vom 20.01.2017

Der (vorläufige) Vorstand des Kompetenzzentrums für seelische und körperliche Gesundheit am Arbeitsplatz | Leadership Personal Care Ulm (LPCU) hat am 20.12.2016 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 18.01.2017 zugestimmt.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **§ 1 Rechtsform; Bezeichnung, Struktur**

- (1) Das Kompetenzzentrum für seelische und körperliche Gesundheit am Arbeitsplatz, (Leadership Personal Care Ulm, LPCU), im Weiteren als Kompetenzzentrum „LPCU“ bezeichnet, ist ein durch Beschluss des Senats eingerichtetes Kompetenzzentrum.
- (2) Im Kompetenzzentrum „LPCU“ arbeiten Wissenschaftler an interdisziplinären Forschungsprojekten auf dem Gebiet der seelischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz, sowie damit verwandten Gebieten mit der gemeinsamen Zielsetzung der Entwicklung fortgeschrittener Methoden, deren anwendungsnaher Umsetzung sowie der begleitenden Grundlagenforschung zusammen.
- (3) Am Kompetenzzentrum „LPCU“ sind die Klinik für Psychosomatische Medizin und die Klinik für Psychiatrie I beteiligt. Der Vorstand kann die Beteiligung weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität zulassen.
- (4) Im Kompetenzzentrum „LPCU“ werden Geräte, Einrichtungen und Räume der beteiligten Einrichtungen genutzt. .

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Kompetenzzentrums**

- (1) Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, eine organisatorische Plattform für Entwicklungen und Forschungsarbeiten auf den in §1(2) genannten Themen zu schaffen.
- (2) Das Kompetenzzentrum wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
  - a. die Durchführung entsprechender Forschungsprojekte,
  - b. die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte,
  - c. die gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten Gruppen,
  - d. die Förderung von Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und praxisbezogenen Kenntnisstandes auf dem in §1 (2) genannten Themen,
  - e. die Organisation von Vortrags- und Seminarveranstaltungen,
  - f. die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der seelischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.

### **§ 3 Nutzer**

- (1) Nutzer des Kompetenzzentrums sind die Forschungsgruppenleiter, die im Rahmen von einschlägigen Forschungsprojekten ein Teilprojekt im Kompetenzzentrum oder einen Teilbereich des Kompetenzzentrums selbst leiten. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 sind zugleich Nutzer.
- (2) Im Arbeitsgebiet nachweislich einschlägig tätige Forschungsgruppenleiter und Projektleiter der Universität Ulm und mit der Universität Ulm auf diesem Gebiet kooperierende Einrichtungen sowie im Arbeitsgebiet tätige Institutionen können die Aufnahme als Nutzer des Kompetenzzentrums schriftlich beim Vorstand des Kompetenzzentrums beantragen.
- (3) Der Status als Nutzer erlischt auf Wunsch des Nutzers oder wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen entfallen.
- (4) Bei Vernachlässigung der in § 4 genannten Pflichten können Nutzer durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzer verpflichten sich zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Jeder Nutzer ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Nutzerversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Nutzer haben das Recht, Projekte auf Antrag an den Vorstand im Rahmen des Kompetenzzentrums durchzuführen.
- (4) Laufende Projektkosten werden über die jeweiligen Projektkonten der beteiligten Arbeitsgruppen abgewickelt. Der Status als Nutzer begründet keinen Anspruch auf Finanzmittel aus dem Kompetenzzentrum „LPCU“.

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern der Universität Ulm: Prof. Dr. med. Harald Gündel und PD Dr. Michael Hölzer.
- (2) Der Vorstand tritt in unregelmäßigen Abständen zusammen.
- (3) Aufgabe des Vorstands ist insbesondere die Abstimmung grundsätzlicher Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zwecks des Kompetenzzentrums „LPCU“, wie
  - a. der Abstimmung grundsätzlicher Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zwecks des Kompetenzzentrums „LPCU“, wie die Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
  - b. die Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Finanzmitteln,
  - c. die Zulassung und den Ausschluss von Nutzern,
  - d. die Entscheidung über die Aufnahme von Forschungsprojekten bzw. Projektanträgen in das Kompetenzzentrum. Der Vorstand muss seine Entscheidung begründen.
  - e. die Änderung dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand trifft die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Er kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektroni-

schen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der hauptberuflicher Professor der Universität Ulm ist. Die Amtszeit des Sprechers beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Aufgaben des Sprechers sind:
  - a. die Beratung mit der Universitätsleitung/Universitätsklinikumsleitung und den Fakultäten in allen die Arbeit und Ausstattung des Kompetenzzentrums „LPCU“ betreffenden Fragen,
  - b. die Führung der laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums „LPCU“ und die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und Beschlüssen der Nutzerversammlung,
  - c. die Wahrnehmung der Außendarstellung des Kompetenzzentrums „LPCU“,
  - d. die Einberufung von Vorstandssitzungen und Nutzerversammlungen.
- (7) Der Sprecher kann zur Erfüllung der Aufgaben einen Geschäftsführer einsetzen.

## **§ 6 Nutzerversammlung**

- (1) Alle Nutzer des Kompetenzzentrums sind zur Teilnahme an der Nutzerversammlung berechtigt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können ferner Gäste an der Nutzerversammlung teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Nutzerversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Sprecher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, sowie zu zusätzlichen Terminen, sofern mindestens 50% der Nutzer dies unter Nennung eines Tagesordnungspunktes beantragt.
- (4) Die Nutzerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der an der Universität Ulm/Universitätsklinikum Ulm beschäftigten Nutzer anwesend sind. Jeder anwesende Nutzer hat eine Stimme.
- (5) Ein Nutzer kann sich von einem anderen Nutzer des Kompetenzzentrum LPCU vertreten lassen. Dieser Nutzer erhält das Stimmrecht für die betreffende Nutzerversammlung. Als Nachweis der Vertretungsmacht ist eine vom zu vertretenden Nutzer unterschriebene Vollmacht notwendig.
- (6) Aufgaben der Nutzerversammlung sind insbesondere:
  - a. Die Meinungsbildung über die zukünftige Ausrichtung und Aktivitäten des Kompetenzzentrums,
  - b. Information über laufende Forschungsaktivitäten,
  - c. Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung.
- (7) Die Nutzerversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Nutzer.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus mindestens sechs, höchstens 12 Personen, die ausgewiesene Fachleute auf dem Tätigkeitsgebiet des LPCU sind.
- (2) Der Beirat wird einvernehmlich aus Vertretern der KSG und des Universitätsklinikums besetzt. Die Vertreter der KSG werden von der KSG ernannt, die weiteren Personen werden auf Vorschlag des LPCU-Vorstands vom Präsidium ernannt. Vertreter können sowohl Mitglieder, als auch Nicht-Mitglieder der Universität Ulm sein.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Tätigkeitberichts des Vorstands,
  - Evaluation der Entwicklung des LPCU,
  - Aussprechen von Empfehlungen zur wissenschaftlichen und strukturellen Weiterentwicklung des LPCU,
  - Unterstützung nationaler und internationaler Veranstaltungen.
- (4) Der Vorstand des LPCU und der Beirat treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung (GO), in welcher er die eigenen Angelegenheiten regelt. Diese wird dem Senat zur Kenntnis vorgelegt.

## **§ 8 Verwaltung**

Die zentrale Universitätsverwaltung/Klinikumsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Kompetenzzentrum LPCU wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Verlängerung, auch wiederholte, ist möglich.
- (2) Soweit in diesem Statut nicht anders geregelt findet für den Vorstand und die Nutzerversammlung die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch den Senat und nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 20.01.2017

gez.

Prof. Dr. Harald Gündel

(Sprecher des Kompetenzzentrums)